



Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur



TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2747

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 12.08.2019

20 Juli 2019

Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen über die Archivschule Marburg - Hochschule für Archiwissenschaft

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt erhalten Sie den Entwurf des Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens über die Archivschule Marburg - Hochschule für Archiwissenschaft mit Stand Juni 2019, welcher in Kürze von 14 Bundesländern, dem Bund und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz unterzeichnet werden soll.

Die Archivschule Marburg ist seit 1949 die zentrale Aus- und Fortbildungseinrichtung des Archivwesens in Deutschland. Hier wird in einem dualen verwaltungsinternen beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst sowohl im gehobenen als auch im höheren Dienst deutschlandweit ausgebildet. Ausbildungsträger sind in der Hauptsache Bund und Länder, die die gesetzlich verankerte Ausbildung in staatlichen Archiven durchführen. Sie übernehmen die berufspraktischen Studien, die die Hälfte der gesamten Ausbildungszeit

umfassen. Die Fachstudien führt die Archivschule Marburg durch, der die Studierenden von den Ausbildungsträgern zugewiesen werden.

Die Archivschule Marburg ist ein Landesbetrieb nach der hessischen Landeshaushaltsverordnung. Neben der Archivschule Marburg in Hessen betreiben Bayern und Brandenburg eigene Ausbildungseinrichtungen für die archivische Ausbildung (Archivschule München und FH Potsdam). Das nun zur Finanzierung der Archivschule Marburg zwischen den Beteiligten gezeichnete Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen sieht einen Sitzlandanteil i.H.v. 40% für Hessen vor. Der danach verbleibende Anteil i.H.v. 60% des Finanzbedarfs wird nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel auf die Vertragspartner verteilt. Für Schleswig-Holstein bedeutet dies einen prozentualen Anteil von 3,39074%, was sich derzeit in Kosten i.H.v. ca. 28T€ jährlich niederschlägt. In der Vergangenheit wurden die Leistungen der Archivschule nicht wie nunmehr geplant pauschal, sondern konkret nach der Zahl der Auszubildenden abgerechnet, wodurch die benötigten Mittel in den letzten fünf Jahren je nach Ausbildungsturnus zwischen etwa 27T€ und 48T€ schwankten. Die aufgrund des abzuschließenden Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens benötigten Mittel sind im Haushalt des MBWK im Titel 0742-525 04 berücksichtigt.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Prien

- Anlage 1 Entwurf des Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens über die Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft
- Anlage 2 Entwurf des Organisationserlasses für die Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft

Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen über die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg, das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen, die Stiftung Preußischer Kulturbesitz

schließen zur archivarischen Ausbildung das folgende Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen:

§ 1

- (1) Die Vertragspartner beteiligen sich vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe dieses Abkommens an der Finanzierung der Ausbildung an der Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwissenschaft (im Folgenden: Archivschule), deren Träger das Land Hessen ist.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, Anwärterinnen und Anwärter, Referendarinnen und Referendare sowie Beschäftigte zu den Fachstudien im Rahmen der archivari-schen Ausbildung an die Archivschule zu entsenden.
- (3) Die Vertragspartner erkennen den Organisationserlass für die Archivschule in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil dieses Abkommens an. Sie entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Archivschule.

§ 2

Von den Kosten der Ausbildung trägt das Land Hessen einen Anteil von 40 Prozent (Sitzlandanteil) sowie die Investitionen in Gebäude und bewegliche Wirtschaftsgüter. Der danach noch verbleibende Anteil in Höhe von 60 Prozent des Finanzbedarfs wird nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel auf die Vertragspartner nach Maßgabe von § 3 verteilt.

§ 3

- (1) Die nach Abzug des Sitzlandanteils verbleibenden Kostenanteile berechnen sich nach Prozentsätzen derzeit wie folgt:

Bund/Land	Prozent
Bund: Bundesarchiv	11,278195
Bund: BStU	11,278195
Baden-Württemberg	12,96662
Berlin	05,08324
Bremen	00,95331
Hamburg	02,55752
Mecklenburg-Vorpommern	02,01240
Niedersachsen	09,33138
Nordrhein-Westfalen	21,14424
Rheinland-Pfalz	04,83089
Saarland	01,21111
Sachsen	05,05577

Sachsen-Anhalt	02,79941
Schleswig-Holstein	03,39074
Thüringen	02,69470
Stiftung Preußischer Kulturbesitz	03,41228

- (2) Die Kostenbeiträge sind jährlich anzupassen. Sie werden auf der Basis der Kosten- und Planungsrechnung der Archivschule vom Verwaltungsrat bis spätestens zum 1. August eines jeden Jahres für das übernächste Haushaltsjahr festgelegt. Ausgehend von einem Kostenbetrag für die Ausbildung im Jahr 2019 in Höhe von 1.395.000 (in Worten: eine Million dreihundertfünfundneunzigtausend) Euro bedarf eine Erhöhung der Ausbildungskosten von mehr als 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr der Zustimmung der Vertragspartner.
- (3) Eine Anpassung an den sich verändernden Königsteiner Schlüssel kann durch Beschluss des Verwaltungsrates vorgenommen werden.

§ 4

Die Kostenbeiträge der Vertragspartner sind jeweils hälftig zum 1. April und zum 1. September eines jeden Jahres fällig.

§ 5

- (1) Die Aufnahmekapazität der Archivschule beträgt 25 Teilnehmerplätze für die Lehrgänge des gehobenen Archivdienstes und 25 Teilnehmerplätze für die Lehrgänge des höheren Archivdienstes.
- (2) Die Ausbildungskapazität wird regelmäßig durch die Archivschule evaluiert. Bei Überschreiten der Aufnahmekapazität wird die Anzahl der Studierenden gemäß der Kostenbeiträge der Vertragspartner kontingentiert. Dabei erfolgt eine mehrjährige Planung und Kontingentierung unter Berücksichtigung der Ausbildungsbedarfe auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats.

§ 6

- (1) Dieses Abkommen tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Es kann von jeder Vertragspartnerin oder jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Beteiligten gekündigt werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Für das Land Baden-Württemberg

Die Staatsministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Für das Land Berlin

Der Senator für Kultur und Europa

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Kultur

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Senator für Kultur und Medien

Für das Land Hessen
Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Die Staatsministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Für das Land Niedersachsen
Der Chef der Staatskanzlei

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Staatsministerin für Kultur und Wissenschaft

Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Staatsminister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Für das Saarland
Der Chef der Staatskanzlei

Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Staatsminister für Inneres und Sport

Für das Land Schleswig-Holstein
Die Staatsministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Für den Freistaat Thüringen
Der Staatsminister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Der Präsident

Organisationserlass für die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

Vom ...

§ 1 Rechtsstellung und Sitz

- (1) Rechtsstellung und Sitz der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft (im Folgenden: Archivschule) richten sich nach § 5 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 26. November 2012, (GVBl. S. 548), geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 297).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Archivschule nimmt nach § 5 HArchivG für staatliche und kommunale Archivträger zentrale Ausbildungsaufgaben wahr. Sie kann diese Aufgabe auch für andere Archivträger wahrnehmen.
- (2) Die Archivschule gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums und wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.
- (3) Die Archivschule erfüllt ihre Aufgaben durch:
 1. die Planung, Koordination und Durchführung der Ausbildung und von Fortbildungsveranstaltungen an der Archivschule,
 2. die Erstellung von Studienplänen und Studienordnungen für jeden Studiengang gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 3. die Durchführung von Weiterbildungsstudiengängen,
 4. die Durchführung archivwissenschaftlicher Forschungsprojekte und Kolloquien.
- (4) Zur Ergänzung des Lehrangebots kann die Leitung der Archivschule Lehraufträge erteilen. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.
- (5) Die Archivschule berichtet einmal jährlich über ihre Tätigkeit dem für das Archivwesen zuständigen Ministerium und dem Verwaltungsrat, insbesondere über die erbrachten Leistungen und über die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes. Die wesentlichen Ergebnisse sind der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Archivschule zugänglich zu machen.
- (6) Die Archivschule arbeitet mit dem Hessischen Landesarchiv auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen und kann mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen des In- und Auslandes zusammenwirken und Kooperationsvereinbarungen abschließen.

§ 3 Organisation

Organe der Archivschule sind:

1. die Leitung

2. der Verwaltungsrat
3. der Archivschulrat

§ 4 Leitung

- (1) Die Leitung der Archivschule wird vom dem für das Archivwesen zuständige Ministerium ernannt. Sie führt die Dienstaufsicht und ist Dienstvorgesetzte der an der Archivschule tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten. Sie vertritt die Archivschule nach außen.
- (2) Sie entscheidet insbesondere über:
 1. die Organisation und Durchführung des Lehr-, Fort- und Weiterbildungsangebotes,
 2. die Zuweisung von Unterrichtsfächern an die Lehrenden,
 3. die Vergabe von Lehraufträgen,
 4. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen an der Archivschule.
- (3) Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Archivschulrates aus. In deren Rahmen ist sie gegenüber dem Verwaltungsrat für die Erfüllung der Aufgaben der Archivschule verantwortlich.
- (4) Die Leitung der Archivschule wird von der Studienleitung vertreten.
- (5) Die Leitung der Archivschule sowie die Studienleitung müssen über die Laufbahnbefähigung für den höheren Archivdienst oder eine andere durch einen erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst für Archivreferendarinnen und -referendare erworbene Laufbahnbefähigung verfügen.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
 1. je einem Mitglied, das von den Partnern des Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen der Archivschule entsandt wird und
 2. aus einem vom für das Archivwesen zuständigen Ministerium entsandten Mitglied, das den Vorsitz führt.
- (2) Die Leitung der Archivschule und eine oder ein von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat kann weitere Sachkundige als Gäste einladen.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt über den finanziellen und organisatorischen Rahmen sowie die Grundzüge und Ziele der Ausbildung. Er beschließt insbesondere über:
 1. die Entwicklung der Ausbildungskapazitäten der Archivschule,
 2. wesentliche Änderungen des Ausbildungs- und Studiensystems,

3. die Festlegung der jährlichen Kosten der Unterzeichner des Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens der Archivschule nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel.

Er wirkt mit:

1. bei der Koordinierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Bundes und der Länder, so dass ein reibungsloser Ablauf der Ausbildung möglich ist,
2. bei der Änderung des Organisationserlasses,
3. bei einer Änderung des Namens der Archivschule.

(5) Das vorsitzende Mitglied beruft den Verwaltungsrat mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs, auf Antrag acht Wochen ein. Auf Antrag von vier Mitgliedern muss die Sitzung durch das vorsitzende Mitglied innerhalb von zwei Wochen einberufen und spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

(6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied sowie mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie bedürfen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Zustimmung der Vertreterin oder des Vertreters des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums. Die Stimme kann nur durch ein anwesendes Mitglied oder in dessen Vertretung abgegeben werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das vorsitzende Mitglied, das zur Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Die Abstimmung kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen. Die Unterlagen des Umlaufverfahrens sind zu verwahren.

(7) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Beschlüsse des Verwaltungsrates in der Öffentlichkeit.

(8) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse einsetzen, die für bestimmte Aufgaben Empfehlungen erarbeiten sollen. Das leitende Mitglied des Ausschusses hat dem Verwaltungsrat regelmäßig zu berichten. Näheres regelt seine Geschäftsordnung.

§ 6

Archivschulrat

(1) Für die Archivschule wird ein Archivschulrat gebildet.

Mitglieder des Archivschulrats sind:

1. die Leitung der Archivschule als vorsitzendes Mitglied,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrenden, darunter sollen mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der hauptamtlich Lehrenden und mindestens eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter sein,
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der an der Archivschule befindlichen Lehrgänge.

Näheres regeln die Geschäftsordnung und die Wahlordnung des Archivschulrates.

(2) Der Archivschulrat beschließt insbesondere über:

1. die Geschäftsordnung des Archivschulrats,

2. die Studienordnung für die Studiengänge des gehobenen und höheren Archivdienstes sowie für Weiterbildungsstudiengänge. Die Studienordnung bedarf der Genehmigung des für das Archivwesen zuständigen Ministeriums.
3. Vorschläge für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften,
4. Vorschläge für die Vergabe von Lehraufträgen,
5. Vorschläge für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

§ 7

Lehrgangsteilnahme

- (1) Die Lehrgänge der Ausbildung stehen allen Anwärtinnen und Anwärtern für den gehobenen Archivdienst, Archivreferendarinnen und Archivreferendaren sowie Beschäftigten der Vertragspartner offen, die bei der Archivschule nach Möglichkeit zwei Jahre vor dem geplanten Einstellungsjahr schriftlich angemeldet werden.
- (2) Über die Zulassung zur Teilnahme an den Lehrgängen der Ausbildung für den gehobenen und höheren Archivdienst außerhalb des beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienstes entscheidet die Leitung der Archivschule. Näheres regelt der Verwaltungsrat.
- (3) Die Ausbildung und die Prüfungen an der Archivschule werden nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie den Studienordnungen für den gehobenen und höheren Archivdienst des Landes Hessen durchgeführt.
- (4) Die Archivschule muss von Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe genutzt werden können, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist; andernfalls muss die Archivschule die Möglichkeit der Wahrnehmung des Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebotes durch den genannten Personenkreis durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen.

§ 8

Finanzierung

- (1) Die Kosten der Ausbildung werden auf der Grundlage eines Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens durch Beiträge des Bundesarchivs, der Behörde des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der Länder gedeckt. Der Verwaltungsrat bestimmt auf der Basis der Kosten- und Planungsrechnung der Archivschule jährlich die jeweilige Höhe der Kostenbeiträge.
- (2) Kirchen und nicht öffentliche Archivträger können, sofern freie Ausbildungskapazitäten bestehen, gegen Entgelt Teilnehmer und Teilnehmerinnen in die Lehrgänge der Archivschule entsenden. Die Leitung der Archivschule legt die Höhe der Entgelte auf der Basis der Kosten- und Planungsrechnung fest.
- (3) Fortbildungsveranstaltungen und Weiterbildungsstudiengänge werden kostendeckend durchgeführt. Die Leitung der Archivschule legt die Höhe der Entgelte auf der Basis der Kostenrechnung fest.
- (4) Forschungsprojekte sollen aus Drittmitteln finanziert werden.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.